

# FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG

## der Gemeinde Lohfelden

(in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in der Sitzung vom 17.12. 2009 folgende

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Lohfelden:

- Lohfelden - Hauptfriedhof / Bergstraße
- Lohfelden - Crumbach
- Lohfelden - Ochshausen
- Lohfelden - Vollmarshausen

#### § 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

#### § 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben mit Hauptwohnung bei der Gemeinde Lohfelden gemeldet waren, oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten, oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einem bestimmten Friedhof der Gemeinde Lohfelden beigesetzt zu werden, besteht nicht.
- (5) Der Friedhof Lohfelden-Crumbach steht als reiner Urnenfriedhof und für Belegungen freier Stellen (Erd- u. Urnenbestattungen) bereits erworbener Grabstätten zur Verfügung.
- (6) Auf dem Hauptfriedhof Bergstraße stehen Grabfelder zur Verfügung, die mit ihrer Grablage für Bestattungen nach dem moslemischen Glauben vorgesehen sind. Die Ruhefristen gem. § 9 der Friedhofsordnung bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
  1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- u. Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier auf den Friedhöfen störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. die Friedhöfe und ihre Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.  
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass bei der Antragstellung ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen wird.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Soweit es zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, können die Gewerbetreibenden die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
  - (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
  - (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (1) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.  
Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des zuständigen Berufsverbandes nachzuweisen. Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.
  - (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (6) gelten entsprechend.
  - (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.
  - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
  - (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass bei der Antragstellung ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen wird.
  - (7) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
  - (8) Soweit es zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, können die Gewerbetreibenden die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
  - (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen.

Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 7

#### Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erteilt die Bestattungserlaubnis und legt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 8

#### Leichen, Säрге und Trauerfeiern

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie können in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines, in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorge-

sehenen Stelle abgehalten werden.

- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. Personal eines beauftragten Bestattungsinstitutes. Im Falle einer anderen, von den Angehörigen beabsichtigten Regelung muss die Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.

### **§ 9**

#### **Ausheben der Grabstätten, Ruhefrist**

- (1) Die Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstätte zu verlegen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte haben evtl. vorhandene Grabeinfassungen, Grabmale und Bepflanzungen soweit zu entfernen, dass eine nachfolgende Bestattung ohne Behinderung durchgeführt werden kann. Müssen für eine Beisetzung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten der hierzu Verpflichteten zu veranlassen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung der Aufstellung baulicher Teile. Die Friedhofsverwaltung haftet dabei nicht für auftretende Schäden.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre, bei Urnengrabstellen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 11 Grabarten

- (1) Folgende Arten von Grabstätten werden zur Verfügung gestellt:
  - (A) Reihengrabstätten
  - (B) Wahlgrabstätten
  - (C) Urnenreihengrabstätten
  - (D) Urnenwahlgrabstätten
  - (E) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - (F) Wiesenerdgrabstätte
  - (G) Wiesenurnengrabstätte
  - (H) Baumurnengrabstätte
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Bestattungen erfolgen nach von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplänen.

### § 12 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können schon zu Lebzeiten erworben werden.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

### § 13 Anzahl der Erdbestattungen

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

**§ 14**  
**Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

**(A) REIHENGRABSTÄTTEN**

**§ 15**  
**Nutzungsdauer, Anlage und Pflege**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9, Abs. 5) abgegeben werden.
- (2) Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

**§ 16**  
**Arten und Maße**

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
  1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 

Länge	1,20 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,30 m
  2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

## 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge	1,20 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,30 m

## 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

### § 17 Wiederbelegung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Feldern mit Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabstättenfeld bekanntzumachen.

## (B) WAHLGRABSTÄTTEN

### § 18 Nutzungsrecht

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte, nicht.
- (2) Wiesenerdgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Wiesenerdgräber werden vom Friedhofsträger angelegt und gegen Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages für die Nutzungszeit gepflegt. Auf Wiesenerdgräbern ist die Anbringung eines Grabmals erlaubt.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen.

rigen in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
3. Ehegatten der unter Abs. (3), Ziff. 2. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18, Abs. (3) übertragen werden.
- (6) Erwerber einer Wahlgrabstätte sollen für den Fall des Ablebens eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem in § 18, Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18, Abs. (3) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der/des Verstorbenen über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die/der Älteste nutzungsbe-rechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer/eines Nutzungsberechtigten, auf die/den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18, Abs. (3) genannten Reihenfolge über.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

### **§ 19 Maße**

- (1) Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m. Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.
- (2) Jede Grabstelle einer Wiesenerdgrabstätte hat die Maße: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m. Der Abstand zwischen Wiesenerdgrabstätten beträgt 0,30 m.

### **(C), (D) und (E) URNENGRABSTÄTTEN**

#### **§ 20 Arten**

- (1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten (1 Aschenurne)
  - b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Aschenurnen)
  - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (1 Aschenurne)
  - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (bis zu 2 Aschenurnen je Grabstelle)
  - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten (1 Aschenurne)
  - f) Wiesenerdurnengrabstätten (2 Aschenurnen)
  - g) Baumurnengrabstätten (2 Aschenurnen)

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung einer Aschurne in eine Grabstätte für Erdbestattungen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist nach § 9, Abs. (5) gewährleistet ist.
- (5) Die Grabfelder der anonymen Urnenreihengrabstätten sind Rasenflächen, auf denen dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesen Feldern sind nur Urnenbestattungen zulässig. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Grabfelder werden im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (6) Wiesenurnengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer von 20 Jahren auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabfelder der Wiesenurnengräber sind Rasenflächen, worauf keine Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen gestattet sind. Die Rasenflächen werden vielmehr von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (7) Baumurnengräber sind Aschengrabstätten, die im Wurzelbereich eines Baumes der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer von 20 Jahren auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabfelder der Baumurnengräber sind Rasenflächen mit Baumbestand, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden. Die Namen der Verstorbenen werden auf Antrag in eine von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Stele angebracht. Grabhügel, andere Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (8) Aschurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

## **§ 21 Maße**

- (1) Urnenreihengrabstätten - mit Ausnahme der nicht gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Die Maße der Urnenwahlgrabstätten sind:  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.
- (3) Die Maße des Wiesenurnengräber sind:  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (4) Die Maße der Baumurnengräber sind:  
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

## § 22 Entfernung von Aschenurnen

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 23 Anwendung der Vorschriften

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

# V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

## § 24 Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern für Wiesenerdgrabstätten und Wiesenurnengrabstätten gelten besondere Vorschriften. Bei Wiesenerdgrabstätten ist nur das Errichten eines stehenden Grabmales zugelassen.  
Bei Wiesenurnengrabstätten ist nur die Einbringung einer Steinplatte bis zur einer Größe von 40 x 30 oder 60 x 30 cm und 10 cm Mindeststärke mit eingravierten Namen des Verstorbenen in den Rasen flach und bodenschlüssig zugelassen.  
Bei Baumurnengrabstätten werden die Bäume und die Namensstelen von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.  
Auf den Grabstätten dürfen keine Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden. Solche von Angehörigen abgelegten Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ferner ist das Bepflanzen der Grünflächen nicht zulässig.
- (2) Auf den übrigen Abteilungen aller Friedhöfe gelten nur allgemeine Gestaltungsvorschriften.
- (3) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – mit Ausnahme des Abs.1 – entfallen zukünftig und rückwirkend für alle Friedhöfe der Gemeinde Lohfelden.

## § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale

errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

3. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

## **§ 26**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Provisorische Einfassungen aus Holz u.a. sind 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung fordert die für ein Grab sorgepflichtigen oder nutzungsberechtigten Personen schriftlich auf, innerhalb von 6 Wochen die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 27**

### **Anlieferung von Grabmalen**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Fundamentierung und Befestigung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## § 28 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 26, Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum Anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachgerecht zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 29 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit von Grabstätten sind Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlage schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 30

#### Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach einer Frist von 6 Wochen die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

### § 31

#### Herrichtung

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts

über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der/dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine Frist von 6 Wochen zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen lassen.

## VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

### § 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits selbst verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 33 Ruhebänke und Stühle

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

### § 34 Listen und Pläne

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  1. Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnengrabstätten,
  2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  3. ein Verzeichnis nach § 28, Abs. (4) dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### § 35 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### § 36

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 37 Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Dieser 9. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Lohfelden, 17. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand

( Siegel )

gez.  
Bürgermeister  
Michael Reuter

gez.  
Erster Beigeordneter  
Klaus Steffek